Betriebsvereinbarung
zum Rentenplan '98 ab 1. September 1998
in der Fassung vom 1. Januar 2002
für Mitarbeiter der
Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft

Zwischen der
Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft,
vertreten durch die Geschäftsleitung,
nachstehend Bank genannt,

und dem

Gesamtbetriebsrat der
Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorsitzenden und den
stellvertretenden Vorsitzenden,

wird folgende Betriebsvereinbarung getroffen:

Die Betriebsvereinbarung – Rentenplan '98

§ 1 Bankrentenzusage

(1) Mitarbeiter [1] der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG - im nachfolgenden "Bank" genannt - und deren Hinterbliebene erhalten eine Bankrente nach Maßgabe dieses Rentenplans.

(2) Auf Leistungen aus diesem Rentenplan besteht ein Rechtsanspruch.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Zusage auf Bankrente gilt für alle Mitarbeiter der Bank, die am 31.8.1998 bei der Bayerischen Vereinsbank AG oder der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG beschäftigt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt in die Bank eintreten und bei Beginn des Dienstverhältnisses das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Anwartschaftsinhaber).

(2) Vom Geltungsbereich dieses Rentenplans ausgenommen sind:

1. Leitende Angestellte,
2. Mitarbeiter mit Verträgen, die keine Bankrentenzusage beinhalten (Total Compensation-Verträge)[2],
3. Aushilfen und Mitarbeiter mit befristeten Dienstverträgen,
4. Mitarbeiter in Auslandseinheiten[3].

Mitarbeiter, die am 1.9.1998 oder beim späteren Eintritt in die Bank noch nicht dem unter Satz 1 genannten Personenkreis angehört haben, in der Zeit danach aber Angehörige dieser Personengruppe werden, sind für Beschäftigungszeiten ab dem Zeitpunkt des Wechsels nicht mehr nach dieser Betriebsvereinbarung begünstigt. Die bereits entstandenen Versorgungsrechte werden mit dem Abschluss neuer Arbeitsverträge entweder als Besitzstände aufrechterhalten oder im Wege neuer Vergütungsregelungen abgegolten.

§ 3 Anspruchsberechtigung

(1) Anspruch auf eine Bankrente besteht, wenn die allgemeinen und besonderen (§§ 6-9) Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Allgemeine Voraussetzungen:

1. Zugehörigkeit zum Kreis der Anwartschaftsinhaber (§ 2),
2. Zurücklegung einer Wartezeit (§ 4),
3. Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung bzw. Versorgung,
4. Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Bank.

(3) Die Voraussetzung Nr. 3 muss nicht erfüllt sein bei Teilzeitbeschäftigung ab Alter 60, wenn eine Teilrente gemäß Nr. 3 lediglich wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze nicht gezahlt wird.

---

[1] Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Die vollständige Gleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist gewährleistet.

[2] Allerdings gilt auch für diese Mitarbeiter, soweit sie am 31.8.1998 Mitglieder der Pensionskasse waren, § 18 Abs. 7.

[3] Entsandte Mitarbeiter, die keinen Total Compensation-Vertrag haben, erhalten eine Zusage auf der Grundlage des Rentenplans '98. Die Bemessungsgrundlage für Auslandsentsendungs-Verträge wird allerdings gesondert festgelegt; vgl. Fußnote 6.

Die Voraussetzung Nr. 4 muss nicht erfüllt sein bei Teilzeitbeschäftigung ab Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn Teilrente gemäß Nr. 3 gezahlt wird.

§ 4 Wartezeit

(1) Die Wartezeit beträgt 10 ununterbrochene volle Dienstjahre ab Vollendung des 20. Lebensjahres.

(2) Zur Wartezeit zählen neben den gesetzlich anzurechnenden Zeiten auch Zeiten der tariflichen[4] Elternzeit.

(3) Die Wartezeit entfällt, wenn der Versorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit eintritt.

§ 5 Bankrentenarten

Nach Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen erhalten die Mitarbeiter der Bank bzw. deren Hinterbliebene folgende Bankrenten:

1. Altersrente (§§ 6 Abs. 1; 11 Abs. 2) oder vorgezogene Altersrente (§§ 6 Abs. 2; 11 Abs. 3),
2. Bankrente wegen Erwerbsminderung (§§ 7; 11 Abs. 4),
3. Ehegattenrente (§§ 8; 11 Abs. 5),
4. Vollwaisenrente (§§ 9; 11 Abs. 6),
5. Ausbildungszuschuss (§11 Abs. 7).

§ 6 Altersrente oder vorgezogene Altersrente

(1) Altersrente erhält der Mitarbeiter nach Ausscheiden aus der Bank und Vollendung des 65. Lebensjahres (feste Altersgrenze/Regelaltersgrenze), beginnend ab dem Monat, ab dem die genannten Voraussetzungen erstmals vorliegen.

(2) Vorgezogene Altersrente erhält der Mitarbeiter, der ab Vollendung des 60. Lebensjahres, aber vor Erreichen der festen Altersgrenze aus der Bank ausscheidet, wenn und solange der Mitarbeiter

   1. eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung bzw. Versorgung oder
   2. eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung bzw. Versorgung

   bezieht.

§ 7 Bankrente wegen Erwerbsminderung

(1) Bankrente wegen Erwerbsminderung erhält der Mitarbeiter bei Eintritt von teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn und solange eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung bzw. Versorgung gezahlt wird. Die Erwerbsminderung muss durch Vorlage des Bescheides eines Rentenversicherungsträgers oder, falls der Mitarbeiter nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen werden.

[4] Protokollnotiz: Angerechnet werden auch Zeiten der betrieblichen Elternzeit, soweit die Verlängerung der gesetzlichen bzw. tariflichen Elternzeit wegen der Fusion zwischen HYPO und BV erfolgte.

(2) Ein Anspruch auf Bankrente wegen Erwerbsminderung besteht nicht, wenn der Mitarbeiter die Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Anspruch auf Altersrente oder vorgezogene Altersrente bleibt in jedem Fall erhalten.

§ 8 Ehegattenrente

(1) Nach dem Tod eines Bankrentenempfängers oder eines Mitarbeiters, welcher die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, erhält ein überlebender, nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte eine Ehegattenrente, sofern er eine Witwen- oder Witwerrente gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 bezieht. Ehegattenrente wird nur gewährt, wenn die Ehe

1.vor Eintritt des die Bankrente auslösenden Versorgungsfalles geschlossen wurde und
2. im Todeszeitpunkt mindestens 6 Monate ununterbrochen bestanden hatte; es sei denn, dass
der Tod durch Unfall verursacht wurde oder dass die Ehe bis zum Eintritt des Versor gungsfalles fortgedauert hat und ein vollwaisenrentenberechtigtes Kind vorhanden ist.

(2) Die Ehegattenrente ruht bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des hinterbliebenen Ehegatten, es sei denn, dass dieser selbst voll erwerbsgemindert ist oder mindestens ein im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen eine Vollwaisenrente erhält, sorgt.

(3) Der Anspruch auf die Ehegattenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte wieder heiratet. In diesem Fall wird anstelle einer Ehegattenrente eine einmalige Abfindung in Höhe von 18 monatlichen Ehegattenrenten gezahlt. Mit dieser Abfindung sind alle Ansprüche des Ehegatten aus diesem Rentenplan abgegolten.

§ 9 Vollwaisenrente

Beim Tod eines Mitarbeiters oder Bankrentenempfängers, der Anwartschaft oder Anspruch auf Bankrente hatte, erhalten Vollwaisen, die bei Tod oder Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem aktiven Dienst der Bank geboren waren, eine Vollwaisenrente der Bank, wenn und solange sie eine Vollwaisenrente gem. § 3 Absatz 2 Nr. 3 erhalten, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Vollwaisenrente der Bank wird zeitlich unbegrenzt gewährt, solange das Kind in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen voll erwerbsgemindert ist und kein eigenes Einkommen hat. Wird kein Anspruch auf Ehegattenrente nach § 8 erworben oder fällt ein zunächst erworbener Anspruch auf Ehegattenrente wieder weg, dann wird Vollwaisenrente gewährt.

§ 10 Rentenbausteine

(1) Regel: Der Anwartschaftsinhaber (§ 2) erwirbt für Beschäftigungszeiten ab dem Folge-monat nach Vollendung des 20. Lebensjahres je Kalenderjahr einen Rentenbaustein, der zum 1.10. des laufenden Jahres bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses ermittelt wird. Der jährliche Rentenbaustein ergibt sich durch Multiplikation des Nettobeitrags mit dem in der Anlage 1 zu diesem Rentenplan für das jeweilige Lebensalter ausgewiesenen Verrentungssatz. Der Nettobeitrag beträgt den um Zuwendungen der Bank nach Absatz 4 reduzierten Bruttobeitrag, mindestens aber den Mindest-Nettobeitrag nach Absatz 5. Der Bruttobeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage (Absatz 2) mit dem jeweiligen Beitragssatz gemäß Absatz 3.

(2) Bemessungsgrundlage ist das regelmäßig gezahlte Bruttojahresgehalt (insbesondere Grundgehalt und Sonderzahlung, Leistungsbonus bis max. 200 % des Basiswerts, Tantieme, außertarifliche Zulage, freiwillige Sonderzahlung, Funktionszulage), soweit es vom 1.10. des Vorjahres, frühestens jedoch ab Aufnahme in den Rentenplan, bis zum 30.9. des laufenden

Jahres zugeflossen ist (Regelabrechnungszeitraum). Zur Bemessungsgrundlage rechnen nicht Sachbezüge, Zusatzleistungen, Auslagenersatz, Aufwandserstattung, Kaufkraftausgleichszahlungen oder sonstige Zahlungen, durch die nicht unmittelbar die Leistung des Mitarbeiters vergütet wird[5].

Die Bemessungsgrundlage ist begrenzt auf die doppelte jährliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Maßgeblich hierfür ist die Beitragsbemessungs-grenze am 30.9. des laufenden Jahres. Für Teilzeitbeschäftigte oder bei teilweiser Beschäftigung im Abrechnungszeitraum wird die Grenze anteilig in Ansatz gebracht.

Die Bank garantiert, dass bei ganzjähriger Beschäftigung zukünftige jährliche Rentenbausteine mindestens aus der Summe des jeweils letzten jährlichen Grundgehalts und der höchsten Tantieme seit Aufnahme in diesen Rentenplan errechnet werden. Diese Garantie gilt nicht bei einer Ermäßigung des Beschäftigungsgrades.

Im Falle von Abwesenheitszeiten gilt folgende Bemessungsgrundlage:

1. Für Abwesenheitszeiten, für die die Bank Vergütung zahlt, wird das Gehalt in Ansatz gebracht, das im entsprechenden Zeitraum zugeflossen ist;

2. Für Abwesenheitszeiten, für die die Bank Vergütungssurrogat schuldet, wird das Grundgehalt in Ansatz gebracht, das bei Erbringung der zuletzt vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung zu zahlen gewesen wäre;

3. Für Abwesenheitszeiten, für die weder Vergütung noch Vergütungssurrogat geschuldet wird, werden grundsätzlich keine Beträge in Ansatz gebracht. Gesetzlich rentensteigernd anzurechnende Abwesenheitszeiten werden mit dem Grundgehalt in Ansatz gebracht, das bei Erbringung der zuletzt vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung zu zahlen gewesen wäre.

Die Bemessungsgrundlage erhöht sich um etwaige im Abwesenheitszeitraum zugeflossene Einmalzahlungen (insbesondere Tantieme, Leistungsbonus oder freiwillige Sonderzahlung).

(3) Der Gesamtbeitrag für die betriebliche Altersversorgung (Bruttobeitrag) beträgt

1. 2,5 % (Basisbeitragssatz) der gesamten Bemessungsgrundlage zuzüglich
2. 4,0 % (Zusatzbeitragssatz) für die Teile der Bemessungsgrundlage, die über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegen.

Maßgeblich ist die jährliche Beitragsbemessungsgrenze am 30.9. des laufenden Jahres oder, bei Austritt vor diesem Stichtag, die jährliche Beitragsbemessungsgrenze zum Austrittszeitpunkt. Bestand das Dienstverhältnis nicht während des gesamten Regelabrechnungszeitraums, so wird die anwendbare jährliche Beitragsbemessungsgrenze anteilig in Ansatz gebracht.

(4) Der Bruttobeitrag der Bank wird zur Ermittlung des Nettobeitrags reduziert um Zuwendungen, die im gleichen Zeitraum von der Bank für eine Anwartschaft des Mitarbeiters an die HVB-Pensions- bzw. Unterstützungskasse, zum BVV oder andere Träger betrieblicher Altersversorgung entrichtet wurden, und die nicht auf Gehaltsumwandlung beruhen. Zu den entrichteten Zuwendungen rechnen auch die von der Bank auf die jeweilige Zuwendung gezahlten Abgaben (insbesondere Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag).

(5) Der Mindest-Nettobeitrag beläuft sich auf Euro 102,26 pro Jahr. Dieser verändert sich entsprechend den Änderungen der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Renten-

[5] Protokollnotiz: Für Mitarbeiter, die mit einem Auslandsentsendungs-Vertrag mit Versorgungszusage entsandt sind, setzt sich die Bemessungsgrundlage grundsätzlich aus den folgenden Gehaltsbestandteilen zusammen:
- Monatsbezug,
- Marktanpassungsbetrag bis zum Tantiemebetrag der entsprechenden Verantwortungsgruppe im Inland,
- Bonus, soweit er 30 % des Währungsgrundgehalts ohne Marktanpassungsbetrag nicht übersteigt.

versicherung nach dem 1.9.98. Für Teilzeitbeschäftigte oder bei teilweiser Beschäftigung im Abrechnungszeitraum wird der Betrag anteilig in Ansatz gebracht.

§ 11 Höhe der Bankrente

(1) Die Höhe der Bankrente ergibt sich grundsätzlich aus der Addition aller erworbenen jährlichen Rentenbausteine.

(2) Die Höhe der Altersrente errechnet sich aus der Summe der bis zur festen Altersgrenze erworbenen jährlichen Rentenbausteine.

(3) Die vorgezogene Altersrente errechnet sich aus der Summe der bis zur vorgezogenen Altersgrenze erworbenen Rentenbausteine und durch Verminderung dieses Betrages um einen versicherungsmathematischen Abschlag von 0,5 % für jeden Leistungsmonat vor der festen Altersgrenze. Der Abschlag gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs, also nicht nur bis zum Erreichen der festen Altersgrenze. Bei einem Mitarbeiter, der ab Bezug der vorgezogenen Altersrente ein Teilzeitgehalt bezieht, werden die während des Bezugs des Teilzeitgehalts erdienten Rentenbausteine nach Erreichen der festen Altersgrenze der vorgezogenen Altersrente zugeschlagen, frühestens jedoch ab Beendigung des Teilzeitdienstverhältnisses.

(4) Die Bankrente wegen voller Erwerbsminderung errechnet sich aus der Summe aller bis zum Beginn der Rentenzahlung erworbenen jährlichen Rentenbausteine. Bei Vorliegen von teilweiser Erwerbsminderung wird dieser Betrag in dem gleichen prozentualen Umfang wie die gesetzliche Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung - gemessen an der Rente wegen voller Erwerbsminderung - gewährt. Die Vorausetzung in § 3 Absatz 2 Nr.4 ist auch vor einer Betriebsrentenzahlung wegen teilweiser oder befristeter voller Erwerbsminderung zu erfüllen; in besonderen sozialen Härtefällen, die gemeinsam mit dem Betriebsrat (Arbeitskreis des GBR zur betrieblichen Altersversorgung) abgestimmt werden, kann die Bank auf die Erfüllung dieser Voraussetzung verzichten.

(5) Die Ehegattenrente beträgt 60 % der Bankrente, die der verstorbene Ehegatte bezogen hat oder bezogen hätte, wenn der Versorgungsfall im Zeitpunkt des Ablebens eingetreten wäre.

Ist der hinterbliebene Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene bankrentenberechtigte Mitarbeiter, ermäßigt sich der Prozentsatz der Ehegattenrente bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 50 %, von mehr als 20 Jahren auf 40 %.

Der hinterbliebene Ehegatte eines aktiven bankrentenberechtigten Mitarbeiters erhält für den dem Todesmonat folgenden Monat anstelle der Ehegattenrente ein Übergangsgeld in Höhe des letzten aktiven monatlichen Bruttogrundgehalts. Bei Tod eines Bankrentenempfängers, der bis zum Eintritt des Versorgungsfalls bei der Bank tätig war, erhält der hinterbliebene Ehegatte für den dem Todesmonat folgenden Monat anstelle der Ehegattenrente ein Ehegattenübergangsgeld in Höhe der letzten Bankrente.

Sind aufgrund eines Versorgungsausgleichs Hinterbliebenenleistungen an einen früheren Ehegatten zu erbringen und ist die Bank zur Zahlung einer Ausgleichsrente verpflichtet, wird die Ehegattenrente entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gekürzt.

(6) Die Vollwaisenrente beträgt für jede Vollwaise 1/3 der Ehegattenrente. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Vollwaisenrenten zusammen die Ehegattenrente nicht übersteigen. Waren beide Elternteile Mitarbeiter der Bank, so wird die Vollwaisenrente aus beiden Arbeitsverhältnissen gezahlt.

(7) Die Ehegattenrente erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigte Kind um einen Ausbildungszuschuss von Euro 26,-- monatlich. Der Ausbildungszuschuss wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Er wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres weiter

gezahlt, sofern sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet und kein eigenes Einkommen hat. Der Ausbildungszuschuss wird zeitlich unbegrenzt gewährt, solange das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen voll erwerbsgemindert ist und kein eigenes Einkommen hat. Der Anspruch auf Ausbildungszuschuss erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind stirbt oder eine Ehe eingeht. Die Vollwaisenrente erhöht sich stets um den Ausbildungszuschuss.

§ 12 Unverfallbare Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden

(1) Endet das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, dann bleibt die Anwartschaft auf Bankrente aufrechterhalten, wenn der Mitarbeiter zum Zeitpunkt seines Ausscheidens die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt hat.

(2) Unter diesen Voraussetzungen haben der ausgeschiedene Mitarbeiter und seine Hinterbliebenen bei Eintritt des Versorgungsfalls Anspruch auf Bankrente, die im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt wird. [6] Die Berechnung der unverfallbaren Betriebsrentenansprüche richtet sich nach § 2 Abs. 5 a BetrAVG i. V. m. § 30 g Abs. 1 S.2 BetrAVG. Das bedeutet, dass der bis zum Ausscheiden des Mitarbeiters erreichte Anspruch, der sich aus den bis dahin aufgelaufenen Rentenbausteinen (ggf. Startbausteinen) ergibt, aufrechtzuerhalten ist."

§ 13 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Bankrente wird monatlich im voraus gezahlt. Sie beginnt mit dem auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgenden Monat, frühestens jedoch im Anschluss an die letzten aus dem Dienstverhältnis resultierenden Entgelt- bzw. Entgeltersatzleistungen und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Leistungsvoraussetzung der jeweiligen Bankrentenart wegfällt.

(2) Die Bank ist berechtigt, nach Eintritt des Versorgungsfalls geringe Rentenansprüche bis maximal monatlich Euro 26,-- durch einen einmaligen Abfindungsbetrag abzulösen. Der Abfindungsbetrag ist der Barwert der Bankrente und ermittelt sich unter Anwendung der Kapitalisierungsfaktoren gemäß Kapitalisierungstabelle in Anlage 2.

(3) Gesetzlich unverfallbare Versorgungsanwartschaften auf Bankrente können im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 3 BetrAVG) durch einmalige Kapitalzahlung abgefunden werden. Mit der Auszahlung erlöschen sämtliche Rechte des Mitarbeiters gegenüber der Bank aus diesem Rentenplan.

§ 14 Anpassung der laufenden Bankrente

(1) Bei Bankrenten aus Zusagen, die vor dem 1.1.1999 erteilt wurden, überprüft die Bank nach Eintritt des Versorgungsfalles in Abständen von drei Jahren, ob ein Anpassen der Bankrente erforderlich ist. Die Entscheidung liegt im billigen Ermessen der Bank. Im übrigen gilt § 16 BetrAVG.

(2) Renten aus Zusagen, die ab dem 1.1.1999 erteilt werden, werden pro Jahr um 1 % erhöht. Ein Anspruch auf eine weitergehende Anpassung besteht nicht. Sollte zwischen dem Rentenbeginn und der erstmaligen Anpassung kein volles Kalenderjahr liegen, dann ermäßigt sich die gemäß Satz 1 vorzunehmende Erstanpassung für jeden hieran fehlenden Kalendermonat um 1/12.

§ 15 Rechte und Pflichten des Bankrentenberechtigten

[6] Die maßgeblichen Bestimmungen sind auf dem in der Anlage 4 befindlichen Informationsblatt erläutert.

(1) Der Bankrentenberechtigte ist verpflichtet, der Bank alle Rentenbescheide der gesetzlichen Rentenversicherung, des BVV und alle sonstigen Unterlagen über Leistungsvoraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere des Familienstands sowie sonstige Änderungen, die Einfluss auf die Bankrente haben könnten, sind dem ZB Personal/Beratung und Services anzuzeigen.

(2) Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der Ansprüche auf Leistungen aus diesem Rentenplan ist mit Ausnahme des Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung ausgeschlossen.

(3) Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten, der die Erwerbsminderung oder den Tod des Bankrentenberechtigten durch sein Verhalten herbeigeführt hat bzw. gegen dessen Versicherer, müssen bis zur Höhe des Betrages an die Bank abgetreten werden, mit welchem diese durch die frühere Fälligkeit der Rentenzahlung höher belastet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Bankrentenberechtigten geltend gemacht werden.

(4) Ein Empfänger einer Alters- bzw. vorgezogenen Altersrente der Bank oder einer Erwerbsminderungsrente der Bank darf eine Erwerbstätigkeit, die mit Finanzdienstleistungen im Zusammenhang steht, nur mit Zustimmung des ZB Personal/Beratung und Services ausüben.

(5) Zusatzleistungen der Bank für Bankrentenempfänger erhält auch ein Bankrentenberechtigter, der nur deshalb keine Bankrente bezieht, weil eine dem Grunde nach gegebene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung bzw. Versorgung wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen nicht gezahlt wird. Werden Bankrentenansprüche durch eine Abfindung abgegolten, so werden keine Zusatzleistungen erbracht.

§ 16 Leistungsvorbehalt

(1) Die Bank behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

1. die wirtschaftliche Lage der Bank sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, dass ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
2. der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherungen bzw. Versorgungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder
3. die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Bankrenten von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, dass der Bank die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. der Bankrentenberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würden.

(2) Eine derartige Kürzung oder Einstellung von zugesagten Leistungen darf nur unter objektiver Beachtung auch der Belange des Bankrentenberechtigten erfolgen.

(3) Sollte die Bank durch gesetzliche Bestimmungen zu einer betrieblichen Mindestaltersversorgung verpflichtet werden, dann werden die Leistungen aus dieser Zusage auf diese Verpflichtung angerechnet.

§ 17 Schließung des Rentenplans '95

Der Rentenplan '95 für die Mitarbeiter der Bayerischen Vereinsbank AG in der Fassung vom 24.3.1995 wird für Mitarbeiter, die nach dem 31.12.1997 eintreten, nicht mehr angewendet.

§ 18 Übergangsregelung

(1) Für Mitarbeiter mit Versorgungsanwartschaften[7], die am 31.8.1998 in der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG oder in der Bayerischen Vereinsbank AG beschäftigt waren, gelten die folgenden Übergangsregelungen.

(2) Für Mitarbeiter, die bis zum 31.12.1999 die Voraussetzungen für vorgezogenes Altersruhegeld oder für Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen oder mit denen bis zum 31.8.1998 der Eintritt in den Vorruhestand bis zum 31.12.1999 vereinbart wurde, werden die Anwartschaften aus den bisherigen Versorgungszusagen einschließlich der Zusage auf Pensionsurlaub fortgeführt. Abs. 7 bleibt unberührt.

(3) Im übrigen werden Anwartschaften aus den folgenden Versorgungswerken fortgeführt:
1. Richtlinien für die zusätzliche Versorgung der ehemaligen Angestellten der Bayerischen Staatsbank vom 1.12.1982 in der Fassung vom 1.1.1992;
2. Richtlinien für die Gewährung von Versorgungsbezügen an die Mitarbeiter der Bayerischen Vereinsbank AG vom 1.12.1982 in der Fassung vom 1.1.1992;
3. Versorgungsordnung für die Mitarbeiter der Bayerischen Vereinsbank AG vom 1.1.1988 in der Fassung vom 1.1.1992;
4. Rentenplan '95 in der Fassung vom 24.3.1995;
5. Pensionsstatut 1959 (PS 59) der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG vom 19.10.1959 in der Fassung vom 1.1.1992;
6. Zusagen auf Leistungen aus der Pensionskasse der Bank[8], die vor dem Zeitpunkt der Verschmelzung erteilt wurden; Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Eine Anwartschaft auf Pensionsurlaub kann unbeschadet des Absatzes 2 künftig nicht erworben oder erhöht werden. Bei Mitarbeitern mit einer Zusage aus dem PS 59 wird die Anwartschaft auf den zum 31.8.1998 anteilig erdienten Pensionsurlaub aufrechterhalten. Der Anteil wird ermittelt gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG.

(5) Wenn dieser Rentenplan an die Stelle einer bestehenden Versorgungszusage tritt[9], wird die erdiente Anwartschaft am Tag vor der Anwendbarkeit des Rentenplans (Stichtag) nach Maßgabe der folgenden Regeln aufrechterhalten:

Die erdiente Anwartschaft wird in einem Startbaustein abgebildet. Dieser errechnet sich aus der auf der Grundlage der am Stichtag maßgeblichen Bemessungsgrößen[10] im Alter 65 erreichbaren Altersrente durch Kürzung im Verhältnis der bis zum Stichtag abgeleisteten zu der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbaren ununterbrochenen Bankzugehörigkeit. Dabei bleiben Dienstjahre vor Vollendung des 20. Lebensjahres unberücksichtigt, wenn sie nach der bisher geltenden Versorgungszusage nicht anwartschaftserhöhend wirken konnten.

Bei Mitarbeitern, die am 1.9.1998 eine Zusage aus der Versorgungsordnung der HYPO-Bank vom 9.11.1976[11] in der Fassung vom 1.10.1997 (VO 74) oder aus der Versorgungsordnung

[7] Die Übergangsregelung gilt nur für aktive Mitarbeiter mit Versorgungszusagen. Sie gilt nicht für Rentner und ehemalige Mitarbeiter mit unverfallbaren Anwartschaften. In beiden Fällen bleibt es bei der Anwendbarkeit der zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen Versorgungswerke.

[8] Vor dem Zeitpunkt der Fusion Pensionskasse für Mitarbeiter der HYPO-Bank.

[9] Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Mitarbeiter einer der beiden fusionierenden Banken zum Zeitpunkt der Fusion eine Versorgungszusage hat, die nicht nach den Absätzen 2 oder 3 fortgeführt wird.

[10] Ist der bis zum Stichtag erreichte durchschnittliche Teilzeitgrad höher als der am Stichtag aktuelle Teilzeitgrad, wird dieser höhere Teilzeitgrad angesetzt.

[11] Protokollnotiz: Für einzelne Mitarbeiter mit Zusage aus der VO 74 ist eine weitere Übergangsregelung erforderlich. Soweit bei älteren Mitarbeitern die Umstellung auf den Rentenplan '98 im Einzelfall geringere Altersrenten generieren würde als bei Fortführung der bestehenden Zusage, wird die ratierliche Altersrentenanwartschaft mit einem Endalter ermittelt, das vor Alter 65 liegt, mindestens jedoch mit dem Endalter, das dem frühestmöglichen Bezug von vorzeitiger Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei fortbestehendem Dienstverhältnis entspricht. Es ist vorgese-

der HYPO-Bank vom 24.7.1986 in der Fassung vom 1.1.1992 (VO 86) haben, wird der anteilig erdiente Pensionsurlaub in eine wertgleiche Rentenanwartschaft umgerechnet und in den Startbaustein einbezogen. Der Anteil wird ermittelt gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG[12].

Der Startbaustein verändert sich prozentual im selben Umfang, in dem sich das Monatsgehalt eines Mitarbeiters in der Endstufe der obersten Tarifgruppe des Gehaltstarifvertrags für das private Bankgewerbe bis zum Bezug der Bankrente, nicht jedoch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus und längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verändert, wobei strukturelle Änderungen beispielsweise wegen Veränderung der Anzahl der Tarifgruppen oder der Anzahl der Berufsaltersstufen nicht berücksichtigt werden.

Die bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgebliche Bankrente errechnet sich aus der Summe aller nach dem Stichtag erworbenen Rentenbausteine zuzüglich des Startbausteins, gegebenenfalls unter Ansatz der entsprechenden versicherungsmathematischen Abschläge sowie der anwendbaren Prozentsätze für die Ehegatten- und Vollwaisenrente.

(6) Für Mitarbeiter, die eine Zusage aus dem Rentenplan '98 erhalten, bei denen die Voraussetzungen für die Übergangsregelung erfüllt sind (vgl. Absatz 1) und für die kraft Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Regelung das leistungsorientierte Vergütungssystem der Bank in der Fassung der Betriebsvereinbarung vom 27.3.1998 zur Anwendung kommt, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen[13]:

1. Bemessungsgrundlage: Die Bemessungsgrundlage ist nicht auf das Doppelte der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung limitiert.
2. Beitragssatz:
   - Bei Eintritt in die Bank vor dem 1.1.1988 errechnen sich Rentenbausteine ab Anwendbarkeit des Rentenplans mit einem Beitragssatz von 6,0 % der gesamten Bemessungsgrundlage zuzüglich 4,0 % für die Bestandteile der Bemessungsgrundlage über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie ohne Abzug der von der Bank entrichteten Abgaben (insbesondere Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag) auf den Bankbeitrag an einen externen Träger der betrieblichen Altersversorgung (§ 10 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht).
   - Bei Eintritt in die Bank ab dem 1.1.1988 und vor dem 1.1.1995 errechnen sich Rentenbausteine ab Anwendbarkeit des Rentenplans mit einem Beitragssatz von 5,0 % der gesamten Bemessungsgrundlage zuzüglich 4,0 % für die Bestandteile der Bemessungsgrundlage über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie ohne Abzug der von der Bank entrichteten Abgaben (insbesondere Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag) auf den Bankbeitrag an einen externen Träger der betrieblichen Altersversorgung (§ 10 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht).
   - Bei Eintritt in die Bank ab dem 1.1.1995 und vor dem 1.9.1998 errechnen sich Rentenbausteine ab Anwendbarkeit des Rentenplans mit einem Beitragssatz von 5,0 % der gesamten Bemessungsgrundlage zuzüglich 4,0 % für die Bestandteile der Bemessungsgrundlage über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

---

hen, jedem Mitarbeiter eine Berechnung zuzuleiten, die die voraussichtliche Anwartschaft unter der bisherigen Zusage und unter der neuen Zusage bei Eintritt in den Ruhestand im Alter 65 ausweist. Die Parameter für die Prognoserechnung werden einheitlich für alle Mitarbeiter festgelegt und in der Mitteilung angegeben. Ergibt sich bei Versorgungsfällen bis einschließlich 31.12.2005 nach VO 74 eine höhere Rente als nach dem Rentenplan ´98, so wird diese höhere Rente gewährt. Bei Bezug von Altersrente gilt dies nur für Mitarbeiter, die unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand ein Monatseinkommen von mindestens 75% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben; bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt in diesem Fall eine Vergleichsberechnung, wenn das fiktive Vollzeiteinkommen den Mindestwert erreicht.

[12] Bei AT-Mitarbeitern, bei denen die Voraussetzungen des Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind und deren Gehalt nicht im Jahr 1998 reguliert wurde, wird das maßgebliche Gehalt im August 1998 zur Berechnung des Startbausteins um die pauschale Ausgleichszahlung für die aufgeschobene Gehaltsregulierung von DM 150,-- erhöht.

[13] Absatz 6 verbessert die Regelungen dieses Rentenplans'98 für Mitarbeiter, die am 31.8.1998 in einer der beiden Banken beschäftigt waren, deren bisherige Versorgungszusage durch den Rentenplan '98 ersetzt wird und die nach den Regeln des angegebenen leistungsorientierten Vergütungssystems bezahlt werden.

3. Bank-Pensionskasse: Mitarbeiter, die am 31.8.1998 eine Zusage aus der Versorgungsordnung der HYPO-Bank vom 9.11.1976 in der Fassung vom 1.10.1997 oder aus der Versorgungsordnung der HYPO-Bank vom 24.7.1986 in der Fassung vom 1.1.1992 haben, werden nicht zum BVV angemeldet.
   - Soweit für diese Mitarbeiter keine Bankanteile zum BVV abzuführen sind, wird die Differenz zwischen dem wegen Ziffer 2 erhöhten Bankbeitrag und dem Bankbeitrag aus der Regelzusage gem. § 10 Absatz 3 als Aufstockungsbetrag für eine Zusage auf Leistungen aus einem Individualtarif der HVB-Unterstützungskasse[14] verwendet[15]. Die ab 1.9.1998 gültigen Verrentungssätze ergeben sich aus Anlage 3. Abs. 7 Nr. 4 gilt entsprechend.
   - Der Arbeitgeberanteil des Beitrags an die HVB-Unterstützungskasse für die vor dem 1.9.1998 erteilte Zusage auf Leistungen der Pensionskasse (Grundtarif), die ab 1.9.1998 als Zusage auf Leistungen aus der HVB-Unterstützungskasse fortgeführt wird, wird aus dem Bruttobeitrag gezahlt, der sich aus der Regelzusage ergibt. Der verbleibende Nettobeitrag wird in einen Rentenbaustein umgerechnet. Der Arbeitgeberanteil zum Grundtarif erhöht sich insoweit, als der Mitarbeiter gemäß Abs. 7 Nr. 2 zweckgebunden auf Gehaltsteile verzichtet[16], um eine Altersversorgung aus dem Grundtarif der HVB-Unterstützungskasse zu erlangen.

4. Versicherungsmathematische Abschläge: Sofern versicherungsmathematische Abschläge zu berechnen sind, gelten die folgenden Werte sowohl für den Startbaustein als auch für die Rentenbausteine, die ab Anwendbarkeit des Rentenplans erworben werden.
   - Mitarbeiter, die bislang eine Zusage aus den Richtlinien für die Gewährung von Versorgungsbezügen an die Mitarbeiter der Bayerischen Vereinsbank vom 1.12.1982 in der Fassung vom 1.1.1992 (RL82) hatten 0,1 %.
   - Andere Mitarbeiter bei Eintritt in die Bank vor dem 1.1.1995: 0,4 % für jeden Leistungsmonat vor der festen Altersgrenze (§ 11 Abs. 2).

   Diese niedrigeren versicherungsmathematischen Abschläge gelten nicht, wenn die Bankrente unter Inanspruchnahme der Ausnahme in § 3 Absatz 3 Satz 1 bezogen wird.

5. Wartezeit: Mitarbeiter, die am 31.8.1998 eine Zusage aus der Versorgungsordnung der HYPO-Bank vom 9.11.1976 in der Fassung vom 1.10.1997 oder aus der Versorgungsordnung der HYPO-Bank vom 24.7.1986 in der Fassung vom 1.1.1992 haben, bleibt es in Abweichung von § 4 bei der bisherigen Wartezeit von 5 Jahren.

6. Eintritt in die Bank: Als Eintritt in die Bank gilt der Zeitpunkt des Eintritts in die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank oder in die Bayerische Vereinsbank, der ein ununterbrochenes Dienstverhältnis bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung begründet hat. Die Dienstzeit in einem Konzernunternehmen steht der Dienstzeit in einer der beiden Banken gleich, wenn dem Mitarbeiter die Anrechnung schriftlich zugesagt wurde.

---

[14] Protokollnotiz: Bei Einschaltung einer Unterstützungskasse sind voraussichtlich nur gleichbleibende oder steigende Beiträge möglich. Wenn dies der Fall ist, würden 2,5 % bzw. 3,5 % des Jahresgehalts, bei dem der Leistungsbonus stets mit dem Basiswert angesetzt wird, für die Zusage auf Leistungen der HVB-Unterstützungskasse verwendet werden. Der verbleibende Beitrag würde für den Grundtarif der HVB-Unterstützungskasse mit einem Aufwand von 1,25 % bis zur Beitragsbemessungsgrenze und für einen Baustein aus der Direktzusage verwendet werden.

[15] Dies gilt nicht für ehemalige HYPO-Mitarbeiter, die eine bei Eintritt bestehende Mitgliedschaft im BVV fortgeführt haben. Bei diesen Mitarbeitern wird aus dem Bruttobeitrag zunächst der Bankanteil zum BVV und der Bankanteil zur HVB-Unterstützungskasse bestritten. Ein verbleibender Nettobeitrag wird in einen Rentenbaustein umgerechnet. Wenn der Bruttobeitrag für den Bankanteil zu beiden Versorgungswerken nicht ausreicht, ist der Fehlbetrag vom Mitarbeiter zu tragen.

[16] Zuwendungen an eine Unterstützungskasse können nur vom Arbeitgeber geleistet werden. Soweit eine Beteiligung des Mitarbeiters vorgesehen ist, wird mit dem Mitarbeiter eine Herabsetzung des Gehalts in Höhe des Mitarbeiteranteils vereinbart. Die dadurch ersparten Mittel wendet der Arbeitgeber zur Erhöhung der Anwartschaft des Mitarbeiters der HVB-Unterstützungskasse zu.

7. Hinterbliebene von Mitarbeitern, für die dieser Absatz 6 gilt, erhalten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bereits dann Hinterbliebenenrente der Bank gemäß § 8 bzw. § 9, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung bzw. Versorgung dem Grunde nach besteht.

8. Auf Wunsch und nach individueller Beratung erhalten Mitarbeiter, für die dieser Absatz 6 anwendbar ist und die vor dem 1.1.1995 eingetreten sind, beim Bezug von Altersruhegeld ein Übergangsgeld in Höhe des Monatsgehalts, das im Monat vor dem Eintritt in den Ruhestand gezahlt wurde. Das Übergangsgeld beträgt bei Eintritt vor dem 1.1.1988 höchstens 3 Monatsgehälter, bei Eintritt ab dem 1.1.1988 und vor dem 1.1.1995 höchstens 1 Monatsgehalt. Das Übergangsgeld ist eine Teilkapitalisierung der Altersrente mit den Faktoren in Anlage 2. Daher reduziert sich die Rente, die nach Bezug des Übergangsgeldes gezahlt wird, insoweit, als das zur Verfügung stehende Deckungskapital durch die Zahlung des Übergangsgeldes reduziert wurde.

9. Mitarbeiter mit einer fortgeltenden Zusage aus dem Pensionsstatut 1959, bei denen nicht Absatz 2 zur Anwendung kommt, erhalten auf Wunsch anstelle des anteilig erworbenen Pensionsurlaubs zusätzlich zu ihrer Rente aus dem Pensionsstatut 1959 einen Rentenbaustein im Rahmen von Deferred Compensation. Der Einmalbeitrag entspricht dem Barwert der erdienten Anwartschaft auf Pensionsurlaub. Der Barwert wird ermittelt auf der Grundlage des im August 1998 bezogenen Monatsgehalts[17] mit einem Rechnungszins von 6 %. Die Umrechnung in einen Rentenbaustein erfolgt mit den Verrentungssätzen in Anlage 1[18]. Das Wahlrecht ist bei Unterzeichnung des neuen Vertrags bis zum 31.7.1998 auszuüben. Wird es nicht ausgeübt, dann wird der anteilig erdiente Pensionsurlaub aufrechterhalten. Im übrigen gelten für den Rentenbaustein die Regelungen über Deferred Compensation in der ab 1.9.1998 geltenden Fassung.

(7) An die Stelle des Grundtarifs der Pensionskasse für die Mitarbeiter der Hypo-Bank tritt für Zeiten ab 1.9.1998 eine Zusage auf Leistungen aus der HVB-Unterstützungskasse, die kongruent rückgedeckt ist durch die HVB-Pensionskasse.

1. Die monatliche Dotierung der Bank beträgt 2,5% des beitragsfähigen Einkommens. Als beitragsfähiges Einkommen gilt das monatliche Tarifgehalt zzgl. etwaiger übertariflicher Zulagen und Jubiläumszulagen bzw. das monatliche AT-Gehalt ohne Zulagen und Sonderzahlungen. Das beitragsfähige Einkommen ist auf die jeweilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) begrenzt.
2. Voraussetzung für die Dotierung gemäß Ziffer 1 ist, daß der Mitarbeiter einer Herabsetzung seines monatlichen Bruttogehalts in Höhe von 1,25% des beitragsfähigen Einkommens zustimmt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen abgeführt. Derzeitige Bemessungsgrundlage ist das um den Mitarbeiteranteil zur HVB-Unterstützungskasse geminderte Bruttogehalt. Die Gesamtvergütung aus dem Dienstverhältnis wird durch die Gehaltsumwandlungsabrede nicht berührt. Alle tarifvertraglichen oder betrieblichen Leistungen, deren Bemessungsgrundlage das regelmäßige monatliche Bruttogehalt ist, z.B. künftige prozentuale Gehaltsveränderungen, der Basiswert des Leistungsbonus als Prozentsatz des Monatsgehalts, die freiwillige Sonderzahlung, das Jubiläumsgeld oder die an das Jahres- oder Monatsgehalt anknüpfende Bankrente, werden unter Einbeziehung des Mitarbeiteranteils für die Versorgung aus der HVB-Unterstützungskasse ermittelt.
3. Die jährliche Versichertenrente beträgt für Zeiten ab 1.9.1998 18% der durch die HVB-Unterstützungskasse im Grundtarif für den Mitarbeiter geleisteten Beiträge. Einzelheiten ergeben sich aus den AVB der HVB-Pensionskasse für die Rückdeckungsversicherung.

[17] Bei AT-Mitarbeitern, deren Gehalt nicht im Jahr 1998 reguliert wurde, wird es zur Berechnung des Bausteins um die pauschale Ausgleichszahlung für die aufgeschobene Gehaltsregulierung von DM 150,-- erhöht.

[18] Bei Deferred Compensation wird künftig bei Einmalbeiträgen mit einem Zinssatz von 6,5 % gearbeitet. Es wurde vereinbart, für diesen speziellen Fall mit den Verrentungssätzen aus dem Rentenplan, die auf einem Zinssatz von 7 % beruhen, zu arbeiten.

4. Endet das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, dann bleibt die Leistungsanwartschaft im nach § 2 Abs. 4 BetrAVG geregelten Umfang auch dann aufrechterhalten, wenn die für den Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit nach § 1 Abs. 1 und 4 BetrAVG maßgeblichen Fristen nicht erfüllt sind.

§ 19 Schlussbestimmungen

Verlegen Bankrentenberechtigte ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rentenplan München.

Dieser Rentenplan tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft und gilt für die Festsetzung der Betriebsrenten der Mitarbeiter, die zum 01. September 1998 oder später in den Dienst der Bank getreten sind bzw. treten und 2002 oder später in den Ruhestand übertreten oder aus anderen Gründen ausscheiden.
Die Änderung in § 12 Abs. 2 findet für alle nach diesem Rentenplan und für bereits nach dem Rentenplan '98 in der Fassung vom 18.5.2000 erteilten Versorgungszusagen Anwendung, soweit noch keine Auskunft über eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bis zum 30.4.02 erteilt worden ist.

München, den 25.04.2002

Bayerische Hypo- und Vereinsbank
Aktiengesellschaft

Geschäftleitung

Große Peclum

Wolf

München, den 25.04.2002

Bayerische Hypo- und Vereinsbank
Aktiengesellschaft

Gesamtbetriebsrat

Betz

Munker

Anlage 1 zur Betriebsvereinbarung Rentenplan ´98: Versicherungsmathematische Verrentungstabelle[19]

Lebensalter[20]	Jährlicher Rentenbaustein in % des Rentenbeitrags	Lebensalter[18]	Jährlicher Rentenbaustein in % des Rentenbeitrags	Lebensalter[18]	Jährlicher Rentenbaustein in % des Rentenbeitrags
20	95,6	35	38,2	50	16,5
21	89,5	36	36,0	51	15,6
22	83,8	37	34,0	52	14,9
23	78,6	38	32,1	53	14,1
24	73,8	39	30,3	54	13,4
25	69,4	40	28,6	55	12,8
26	65,3	41	27,1	56	12,2
27	61,4	42	25,6	57	11,6
28	57,8	43	24,2	58	11,1
29	54,5	44	22,9	59	10,6
30	51,3	45	21,7	60	10,2
31	48,3	46	20,5	61	9,8
32	45,5	47	19,4	62	9,4
33	42,9	48	18,4	63	9,0
34	40,5	49	17,4	64	8,6
				65	8,0

[19] Verrentungstabelle erarbeitet von Bode, Grabner, Beye AG & Co KG
[20] Lebensalter als Differenz zwischen Kalenderjahr des jeweiligen Rentenbeitrags und Geburtsjahr

Anlage 2 zur Betriebsvereinbarung Rentenplan ´98: Kapitalisierungstabelle[21]

Alter/ Jahre	Monate	Faktor zur Kapitalisierung einer Monatsrente	Alter/ Jahre	Monate	Faktor zur Kapitalisierung einer Monatsrente	Alter/ Jahre	Monate	Faktor zur Kapitalisierung einer Monatsrente
60		169,8	62		162,3	64		154,3
	1	169,5		1	161,9		1	154,0
	2	169,2		2	161,6		2	153,6
	3	168,9		3	161,3		3	153,3
	4	168,6		4	160,9		4	152,9
	5	168,3		5	160,6		5	152,6
	6	168,0		6	160,3		6	152,3
	7	167,7		7	160,0		7	151,9
	8	167,3		8	159,6		8	151,6
	9	167,0		9	159,3		9	151,2
	10	166,7		10	159,0		10	150,9
	11	166,4		11	158,6		11	150,6
61		166,1	63		158,3	65		150,2
	1	165,8		1	158,0			
	2	165,5		2	157,6			
	3	165,1		3	157,3			
	4	164,8		4	157,0			
	5	164,5		5	156,6			
	6	164,2		6	156,3			
	7	163,9		7	156,0			
	8	163,5		8	155,6			
	9	163,2		9	155,3			
	10	162,9		10	155,0			
	11	162,6		11	154,6			

[21] Kapitalisierungstabelle erarbeitet von Bode, Grabner, Beye AG & Co KG

Anlage 3 zur Betriebsvereinbarung Rentenplan ´98: Verrentungs- und Aufschlagsfaktoren für den Individualtarif der HVB-Pensionskasse als Rückdeckungsgeberin für die HVB-Unterstützungskasse

Beitragsalter*	Jährliche Rentenanwartschaft (EUR für einen Betrag von EUR 1.000,--)	Rentenbeginnalter	Aufschlagsfaktor bei Verzicht auf die Hinterbliebenenrente gem. § 8 Nr. 5 AVB	
			Männer	Frauen
20	315,90	20	1,2342	1,1846
21	303,80	21	1,2367	1,1800
22	292,20	22	1,2392	1,1756
23	281,10	23	1,2415	1,1714
24	270,60	24	1,2437	1,1701
25	260,60	25	1,2488	1,1664
26	251,00	26	1,2509	1,1630
27	241,90	27	1,2528	1,1597
28	233,10	28	1,2580	1,1567
29	224,60	29	1,2598	1,1539
30	216,60	30	1,2615	1,1512
31	208,80	31	1,2630	1,1488
32	201,30	32	1,2644	1,1496
33	194,10	33	1,2653	1,1476
34	187,20	34	1,2660	1,1457
35	180,60	35	1,2664	1,1441
36	174,20	36	1,2665	1,1426
37	168,10	37	1,2709	1,1413
38	162,20	38	1,2704	1,1399
39	156,50	39	1,2694	1,1384
40	151,10	40	1,2679	1,1368
41	145,90	41	1,2660	1,1349
42	140,80	42	1,2636	1,1326
43	136,00	43	1,2606	1,1260
44	131,40	44	1,2572	1,1228
45	126,90	45	1,2532	1,1190
46	122,60	46	1,2489	1,1149
47	118,50	47	1,2442	1,1101
48	114,60	48	1,2391	1,1051
49	110,70	49	1,2339	1,0997
50	107,00	50	1,2285	1,0943
51	103,50	51	1,2231	1,0888
52	100,10	52	1,2177	1,0835
53	96,90	53	1,2125	1,0785
54	93,80	54	1,2075	1,0738
55	90,90	55	1,2029	1,0693
56	88,20	56	1,1988	1,0650
57	85,60	57	1,1951	1,0611
58	83,10	58	1,2007	1,0578
59	80,80	59	1,1986	1,0554
60	79,00	60	1,1974	1,0541
61	77,60	61	1,2067	1,0583
62	75,80	62	1,2078	1,0588
63	73,80	63	1,2101	1,0603
64	71,30	64	1,2140	1,0625
65	68,50	65	1,2444	1,0662

* Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr

Anlage 4 zur Betriebsvereinbarung Rentenplan ´98: Erläuterungen zu den derzeit (Stand 01.01.2002) geltenden gesetzlichen Unverfallbarkeitsbestimmungen

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und den hiermit verbundenen Änderungen der Bestimmungen zur gesetzlichen Unverfallbarkeit geben wir Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick über Unverfallbarkeitsfristen, die für die nach dem Rentenplan 1998 zusagebegünstigten Mitarbeiter je nach Beginn ihrer Betriebszugehörigkeit unterschiedlich ausfallen.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind immer im Lichte der jeweils geltenden gesetzlichen Unverfallbarkeitsregelungen zu sehen und entsprechend auszulegen; eigenständige Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

1. Versorgungsberechtigte mit Beginn des Dienstverhältnisses vor dem 1.1.2001

Eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft wird für diejenigen Versorgungsberechtigten aufrechterhalten, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.2001 bei der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG begonnen hat, sofern sie nach Vollendung des 35. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles ausscheiden und

- entweder die Versorgungszusage mindestens 10 Jahre bestanden hat
- oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage mindestens 3 Jahre bestanden hat.

Die Voraussetzungen für die gesetzliche Unverfallbarkeit sind bei dem genannten Personenkreis alternativ aber auch dann schon erfüllt, wenn - vom 1.1.2001 an gerechnet -

- der Versorgungsberechtigte bei seinem Ausscheiden das 30. Lebensjahr vollendet
- und die Versorgungszusage 5 Jahre bestanden hat.

In jedem Einzelfall muss daher geprüft werden, welche der beiden vorgenannten Fristen eher erfüllt ist. Die Dienstzeit in einem Konzernunternehmen steht der Dienstzeit bei der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG gleich, wenn dem Mitarbeiter die Anrechnung schriftlich zugesagt wurde.

Die Höhe der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft bemisst sich wie bisher im zeitlich ratierlichen Maßstab des § 2 Absatz 1 BetrAVG.

2. Versorgungsberechtigte mit Beginn des Dienstverhältnisses nach dem 31.12.2000

Denjenigen Versorgungsberechtigten, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2000 bei der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG begonnen hat, wird eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft aufrechterhalten, sofern sie nach Vollendung des 30. Lebensjahres und nach mindestens 5-jähriger Zusagedauer aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles ausscheiden. Die Dienstzeit in einem Konzernunternehmen steht der Dienstzeit bei der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG gleich, wenn dem Mitarbeiter die Anrechnung schriftlich zugesagt wurde.

Die Höhe der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft bemisst sich in diesen Fällen gemäß § 2 Absatz 5a BetrAVG aus der beim Ausscheiden erreichten Anwartschaft (Summe der Rentenbausteine zzgl. eines etwaigen dynamisierten Startbausteins).